

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1265

Änderung der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31) regelt gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) den Vollzug des StPG. Die PRV befasst sich dabei u.a. mit Fragen der Einreihung und der Einstufung von Personen, mit der Beschreibung von Stellen, mit der Besetzung von Stellen, und sie regelt auch die Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und ihren Angestellten sowie Einzelheiten zum Vollzug des Personalrechts durch die soH.

Die soH hat beim Regierungsrat Anpassungen einiger Bestimmungen der PRV beantragt, dies mit der Begründung, die soH stehe als grosse Arbeitgeberin in einem harten Marktwettbewerb. Die Mitbewerber im Gesundheitsmarkt würden sehr oft über flexiblere Anstellungsbedingungen verfügen, was der soH immer wieder Nachteile beschere.

Eine weitere Anpassung der PRV wird durch die im Rahmen der Volksabstimmung vom 14. April 2013 beschlossene Kantonalisierung der fünf Heilpädagogischen Sonderschulen notwendig.

2. Erwägungen

Die PRV soll folgende Änderungen erfahren:

§ 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5

Am 14. April 2013 beschloss das Volk die Kantonalisierung der fünf Heilpädagogischen Sonderschulen. Als Folge davon ist die Formulierung „die Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsschulen“ durch „die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen“ zu ersetzen.

§ 16^{bis}

Die soH schlägt vor, den bestehenden § 16^{bis} PRV mit einem Absatz 2 zu ergänzen, der die Anhörung der soH vor Erlass von Weisungen durch das Personalamt vorsieht. Sie begründet dieses Anliegen mit dem Hinweis darauf, dass sie sich in einem komplett unterschiedlichen und anders strukturierten Markt als die Verwaltung bewege, und erachte es deshalb als notwendig und sinnvoll, dass sie vor Erlass einer Weisung angehört und dass auf ihre besondere Stellung Rücksicht genommen werde.

Die Anhörung entspricht der heutigen Praxis. Der von der soH gewünschte Absatz 2 kann daher in § 16^{bis} PRV ergänzt werden.

§ 19 Absatz 2 Buchstabe k

Gestützt auf § 19 Absatz 2 Buchstabe k PRV kann die soH nach dem aktuell geltenden Recht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses den Grundlohn ausnahmsweise um höchstens 10 % erhöhen. Nun bestehen gemäss soH Schwierigkeiten, auf dem Arbeitsmarkt Fachkräfte rekrutieren zu können. Die soH erachtet daher eine Anpassung ihrer Kompetenz als notwendig, um in Ausnahmefällen rasch auf Markterfordernisse reagieren zu können. Sie vertritt die Auffassung, es würde ansonsten die Möglichkeit fehlen, in Vertragsverhandlungen mit ausgewiesenen und vor allem raren Fachkräften kompetitiv auftreten und zeitnah handeln zu können. In solchen Ausnahmefällen müsse es möglich sein, die am Markt üblichen Löhne wenigstens annähernd zahlen zu können. Die Erfahrung habe gezeigt, dass eine ausnahmsweise Erhöhung um 10 % zu wenig Spielraum bzw. Flexibilität einräume, weshalb eine Erhöhung auf 20 % gerechtfertigt sei.

Dem Verweis auf § 240 Buchstabe b GAV in § 19 Absatz 2 Buchstabe k PRV ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat ausnahmsweise den Grundlohn um höchstens 20 % erhöhen kann, um qualifizierte Arbeitnehmende zu gewinnen oder zu behalten. Im selben Umfang soll nun auch der soH als Anstellungsbehörde die Befugnis zur Erhöhung des Grundlohnes zugestanden werden.

§ 21

Der Begriff „Besondere Anstellungsbedingungen“ wird in der Marginalie zu § 21 durch „Zusätzlich vertragliche Regelungen“ ersetzt und damit der Formulierung in § 2 Absatz 3 StPG angepasst. Weiter wird die Marginalie vervollständigt und um die Funktionen des oder der CEO und des ärztlichen Direktors oder der ärztlichen Direktorin ergänzt, was dem Inhalt der nachfolgenden Absätze entspricht.

§ 21 Absatz 1 PRV wird sodann in zwei Absätze aufgeteilt. Da das StPG nach § 2 Absatz 3 dem kantonalen Spital die Kompetenz erteilt, mit den Chefärzten oder den Chefärztinnen sowie den leitenden Ärzten oder den leitenden Ärztinnen zusätzlich vertragliche Regelungen zu treffen, wird dies nun auch in § 21 in einem neuen Absatz 2 so festgehalten. Die erste Hälfte des bisherigen Absatz 1 bleibt grundsätzlich bestehen, es wird jedoch der Begriff Direktionspräsident bzw. Direktionspräsidentin durch CEO ersetzt und damit an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

§ 25

Nach § 19 Absatz 3 StPG kann der Regierungsrat Anstellungen an die Departemente, an das Personalamt oder an die Solothurner Spitäler AG delegieren. Mit § 8 Absatz 1 Buchstabe c, § 12 und § 13 Absatz 4 PRV hat der Regierungsrat der soH die Befugnis zugestanden, Stellenausschreibungen für die Arbeitnehmenden der Spitäler zu verfassen, das Auswahlverfahren durchzuführen und die Arbeitnehmenden der Spitäler anzustellen. Weitere Kompetenzen sind in § 19 PRV geregelt. In diesem Zusammenhang ist es naheliegend und zweckdienlich, wenn der soH auch die Kompetenz übertragen wird, Weisungen über Inhalt und Form der Stellenbeschreibung sowie über das Stelleninserat zu erlassen. Die soH weist andere Bedürfnisse auf und verlangt andere Anforderungen von Arbeitnehmenden als die Verwaltung als solche. Indem sie die für sie geltenden Weisungen selbständig erlassen kann, wird sie den ihr eigenen Erfordernissen besser gerecht. Diese Kompetenzen werden in einem neuen Buchstaben o in § 19 Abs. 2 PRV aufgenommen.

Die Kompetenz, Weisungen über den wesentlichen Inhalt des Anstellungsvertrages zu erlassen, obliegt gemäss § 38 Absatz 3 GAV dem Personalamt. Der GAV geht dem PRV grundsätzlich vor, daher setzt eine diesbezügliche Änderung eine Anpassung des GAV voraus. Insofern bleibt § 25 PRV somit bestehen.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates [§ 44 des Kantonsratsgesetzes¹⁾ vom 24. September 1989].

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departementssekretariat Finanzdepartement
Personalamt
Solithurner Spitäler AG
Departemente (5)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (eng, rol, ett; Einleitung Einspruchsverfahren)
GS/BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 377 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. September 2016.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.

¹⁾ BGS 121.1.